

LANDKREIS : RASTATT

GEMEINDE : SINZHEIM

GEMARKUNG : SINZHEIM

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
"Im Südlichen Niederfeld"
in Sinzheim
mit Örtlichen Bauvorschriften
Teilbereich B

gem. § 13a BauGB

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I. 2023 Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I. Nr. 6 v. 11.01.2023)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 05.03.2010 (GBl. B.W. Nr.7, S. 358) zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl.I.S. 1802)

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

A.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO)

A.1.1.1 *Mischgebiet (§6 BauNVO)*

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Gemäß §1 (5) BauNVO sind folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zugelassen:

7. Tankstellen
8. Vergnügungsstätten im Sinne des §4a (3) 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Gemäß § 1 (6) 1 BauNVO sind Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO nicht zugelassen.

1. Vergnügungsstätten im Sinne des §4a (3) 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

A.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1, 2 BauGB und §§ 16-21a, 23 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse, der Höhenlage und der Höhe der baulichen Anlage.

A.1.2.1 GRZ (Grundflächenzahl)

maximale Grundflächenzahl siehe Planeinschrieb.

A.1.2.2 Zahl der Vollgeschosse)

maximale Zahl der Vollgeschosse siehe Planeinschrieb.

A.1.2.3 Höhenlage

Maximale Bezugspunkthöhe (BZHmax) siehe Planeinschrieb.

In Bereichen, in denen keine BZH explizit ausgewiesen ist, darf diese höchstens 0,50 m über der Hinterkante der für die Erschließung des betreffenden Grundstücks erforderlichen öffentlichen Verkehrsfläche in Grundstücksmittle liegen; bei Eckgrundstücken ist die kürzere Grundstücksseite maßgebend.

A.1.2.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximale Firsthöhe bei Satteldach, die Zahl der Vollgeschosse und die Dachneigung (siehe Planeinschrieb).

Firsthöhe: Die Firsthöhen sind als Höchstmaße über der Bezugshöhe festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen ab festgesetzter Bezugshöhe bis zum obersten Punkt des Hauptbaukörpers.

A.1.2.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Untergeordnete Bauteile wie Balkone oder Erker dürfen auf einer Länge von max. 5,00 m die Baugrenzen um max. 1,50 m überschreiten.

A.1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

o: offene Bauweise (siehe Planeinschrieb)

A.1.4 Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung/Gebäuderichtung ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Ausnahmen hiervon können bei Gebäudeteilen, die den Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

A.1.5 Garagen, Carports, überdachte Stellplätze, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 BauNVO)

A.1.5.1 Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze, Stellplätze

Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.

A.1.5.2 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind auf dem gesamten Baugrundstück zugelassen, müssen aber – soweit sie außerhalb des Gebäudes liegen, mit einer Erdüberdeckung von mind. 50 cm ausgeführt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind zulässig.

A.1.5.3 Nebenanlagen

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung dienen, sind gem. § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zulässig.

A.1.6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Aufteilung der im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der rechtlichen Festsetzungen.

A.1.6.1 Verkehrsflächen (Straße)

siehe Planeinschrieb

A.1.7 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünfläche siehe Planeinschrieb

In der Privaten Grünfläche sind keine baulichen Anlagen und keine Nebenanlagen zulässig.

A.1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

A.1.8.1 Beläge von Stellplätzen und Zufahrten

Zufahrten und private Stellplätze sowie Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Drainpflaster) herzustellen. Davon ausgenommen sind Stellplätze für Rollstuhlfahrer.

A.1.9 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)

In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (Lärmpegelbereiche) ist ein erhöhter Schallschutz der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen bei der Baugenehmigung nachzuweisen.

Ausgehend von dem festgesetzten Lärmpegelbereich sind auf der Basis der nachfolgenden Tabelle 1 die erforderlichen Schalldämmmaße in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren auf der Basis der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise – nachzuweisen.

Die aus den Lärmpegelbereichen anzuleitenden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: DIN 4109, Tab. 8 : Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Lärmpegel-Bereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" [dB(A)]	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. Ä.	Bürräume ¹⁾ u. Ähnliches
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	²⁾	50	45
VII	> 80	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
²⁾ Die Anforderungen sind hier auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

A.1.10 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 a, b BauGB)

A.1.10.1 Pflanzgebot 1 (Pfg1) – Hausgärten

Mischgebiet:

Je angefangener 300 qm Grundstücksfläche ist ein Obsthochstamm oder einheimischer Laubbaum zu pflanzen. (siehe Pflanzliste 1). Bestehende Bäume werden angerechnet. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

A.1.10.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Dachbegrünung

Garagen und Carports mit Flachdach sind zu begrünen entsprechend Pflanzliste 2 und dauerhaft zu unterhalten

A.1.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB i.V.m. § 126 (1) 1 BauGB)

Für öffentliche Verkehrsflächen eventuell auf privaten Grundstücksflächen erforderliche Böschungen und unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Rand- und Rabattsteinen, Fundamente) sind zu dulden. Hierzu gehört insbesondere das Hineinragen des für die Randsteine oder Rabattplatten als Stützbauwerk erforderlichen Betonkeils um ca. 20 cm (Hinterbeton).

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

für den Bebauungsplan "Im Südlichen Niederfeld Teil B"

B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

B.1.1 Fassadengestaltung

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzfläche auszuführen. Geschlossene Wandflächen haben auf 80 % der gesamten Fassadenfläche einen Hellbezugswert von mindestens 50 aufzuweisen. Für Gelbtöne ist auf 80 % der Fassadenfläche ein Hellwertbezug von mind. 65 einzuhalten.

Stark glänzende und reflektierende Materialien sowie folgende Farben sind unzulässig:
a) reines schwarz oder sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte von 0-15)

Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderem Material und in anderer Farbe zulässig. Die Ausführung von Hausgruppen ist in Farbe und Material aufeinander abzustimmen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind verglaste Anbauten aufeinander abzustimmen.

B.1.2 Dachform und Dachneigung

Dachform, Dachneigung und Firstrichtung siehe Einschrieb im Plan
Bei Doppelhaus und Hausgruppen muss die Dachneigung einheitlich sein.

B.1.3 Dacheindeckung

B.1.3.1 Hauptgebäude

Bei Doppelhaus- und Hausgruppen muss die Ziegelfarbe einheitlich sein.

Es sind nur Dacheindeckungen mit Dachstein (Beton- oder Tonziegel) zulässig. Die Farbauswahl der Dacheindeckung ist einheitlich zu gestalten, technische Aufbauten (Solar-, Photovoltaik-Anlagen etc.) sind zu berücksichtigen.

Lasierte Ziegel, und sonstige glänzende, reflektierende Materialien sind auszuschließen (ausgenommen Solar- und Fotovoltaikanlagen)

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

B.1.3.2 Garagen, überdachte Stellplätze

- a) Garagen sind mit geneigten Dächern oder als begrüntes Flachdach auszuführen.
 - b) Carports sind mit begrüntem Flachdach auszuführen.
- Siehe Pflanzliste Dachbegrünung

B.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Hauptgebäude

Dachaufbauten und Dachfenster:

Dachaufbauten sind nur in Schleppe- oder Giebelform zulässig.

Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,70 m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten und ist so zu begrenzen, dass die Aufbauten mind. 1,50 m unterhalb der Firsthöhe enden. Ihre Einzellänge darf max. 2,50 m betragen. Wenn die Höhe der Dachgaube als Schleppegaube 1,3m nicht überschreitet ist die Länge nicht begrenzt. Es ist jedoch ein Mindestabstand von 0,8m zum Ortgang einzuhalten (Schnittpunkt Giebel mit Dachhaut)

Dachaufbauten dürfen höchstens 1/3 der entsprechenden Dachlänge betragen. Werden keine Dachaufbauten durchgeführt, sind liegende Dachfenster nur bis zu einer Größe von 1,20 m Breite und je Dachfläche bis max. 1/3 der entsprechenden Dachlänge zulässig. Der Abstand der Dachfenster und Dachaufbauten vom Ortgang muss mind. 0,80 m betragen.

B.1.5 Müllbehälter-Standplätze

Die Müllbehälter-Standplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzung allseitig abzuschirmen; diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Einfassungen sind aus Holz oder verputztem Mauerwerk oder Metall auszuführen, sie sind zu begrünen.

B.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
2. Lichtwerbung in grellen Farben

Werbeanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.

B.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

B.3.1 Unbebaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu nutzen.

B.3.2 Gestaltung der Zugänge, Zufahrten und Stellplätze (§ 74 (1) 3 LBO)

Befestigte Flächen innerhalb der Außenanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, ausgenommen davon sind Podeste und Stufenanlagen. Stellplätze sind mit Rasenpflaster oder wassergebundener Decke auszuführen.

B.3.3 Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Als Einfriedigungen sind Hecken, Holzzäune oder begrünte Mauern zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Naturhecken zugelassen.

Zwischen privaten Grundstücken muss auf 70% der Länge der Einfriedigung ein Abstand zwischen Unterkante Einfriedigung und Erdreich von 15 cm eingehalten werden.

B.3.4 Stützmauern (§ 74 (1) 3 LBO)

Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen max. 2.00 m hoch sein. Sofern sie nicht als Trockenmauern hergestellt werden sind sie zu begrünen.
Lärmschutzwände sind zulässig.

B.4 Versorgungsleitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen. Für die Stromversorgung ist nur eine Verkabelung zulässig. Bestehende Niederspannungsfreileitungen, die auch der Versorgung angrenzender Gebiete dienen, können erhalten bleiben.

B.5 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) 2 LBO)

Mischgebiet:
Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze herzustellen.

B.6 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

C. Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

Auf das Merkblatt zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen wird verwiesen.

C.3 Zisternen

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen zum Sammeln, verwenden oder Versickern Retentionszisternen bzw. konventionelle Zisternen mit einem Überlaufanschluss an das Abwassersystem hergestellt werden.

C.4 Pflanzungen

Das Nachbarrecht ist bei Pflanzungen zu beachten.

C.5 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies anzeigepflichtig beim Landratsamt Rastatt als Unterer Wasserbehörde. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

C.6 Altablagerungen

Sollten bei der Erschließung des Baugebiets Altablagerungen angetroffen werden, ist das Umweltamt des Landratsamtes Rastatt sofort zu verständigen.

C.7 Drainage

Drainagewasser darf nicht abgeleitet werden.

C.8 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C.9 Baufeldbereinigung

Aufgrund der Beachtung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) 1 BNatSchG darf eine Baufeldbereinigung nur von Ende Oktober bis Ende Februar erfolgen. Vor Abbruch ist eine Begehung mit Verwaltung und Gutachter erforderlich.

C.10 Beleuchtung

Auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung ist zu achten.

Siehe auch C.11

C.11 Bahnanlagen

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.

Nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern muss ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbetrieb von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstaub, Erschütterungen und Beeinflussung durch elektromagnetische Felder. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichen falls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen."

C.12 Vorbehaltsfläche Überschwemmung

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist das Plangebiet als Vorbehaltsfläche für überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser und als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt.

C.13 Schottergärten

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 1 LBO Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nach § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg hierbei grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung.

D Pflanzlisten

D.1 Pflanzenliste 1 Einzelbäume

Pflanzgröße: Stammumfang mind. 18-20 cm

Geeignete großkronige Arten

Spitzahorn
Kastanie
gem. Esche
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Winterlinde
Sommerlinde
und geeignete Arten

Acer platanoides
Aesculus hippocastaneum
Fraxinus excelsior
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Geeignete klein- und mittelkronige Arten

Feldahorn
Hainbuche
und geeignete Arten

Acer campestre
Carpinus betulus

D.2 Pflanzenliste 2 Dachbegrünung

Geeignete Kräuter:

Schnittlauch
Berg-Lauch
Gemeiner Wundklee
Rundbl. Glockenblume
Karthäusernelke
Natternkopf
Zypressen-Wolfsmilch
Gemeines Sonnenröschen
Kleines Habichtskraut
Hornklee
Felsennelke
Scharfer Mauerpfeffer
Weißer Mauerpfeffer
Feld-Thymian
Sand-Thymian

Allium schoenoprasum
Allium senescens
Anthyllis vulneraria
Campanula rotundifolia
Dianthus carthusianorum
Echium vulgare
Euphorbia cyparissias
Helianthemum nummularium
Hieracium pilosella
Lotus corniculatus
Petrorhagia saxifraga
Sedum acre
Sedum album
Thymus pulegioides
Thymus serpyllum

Geeignete Gräser:

Zittergras
Dach-Trespe
Schaf-Schwingel
Schillergras
Zwiebel-Rispengras
Flaches Rispengras

Briza media
Bromus tectorum
Festuca ovina
Koeleria glauca
Poa bulbosa
Poa compressa

Aufgestellt:
Stuttgart, den 07.03.2022/12.05.2022/04.12.2023/14.12.2023

die **STEG**

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 81680

Es wird die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt.

Sinzheim, den 15. JAN. 2024


Erik Ernst
(Bürgermeister)

